

Einladung zur Gemeindeversammlung

vom Montag, 27. Mai 2024, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Trin

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024
2. Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun als Partnerwerk mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Trin:
Neukonzessionierung, Heimfallverzicht und Kreditbeschluss über 1.55 Millionen Franken für die Beteiligung an einer neuen Partnerwerksgesellschaft sowie für die Abgeltung des Kantons Graubünden
3. Varia

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle handlungsfähigen, in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben. Die Stimm- und Wahlberechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheins.

Invitaziun a la radunanza communal

da glindesdi, ils 27 da matg 2024, las 20.15 uras
ella halla polivalenta a Trin

Tractandas

1. Protocol da la radunanza communal dils 14 da mars 2024
2. Cuntinuaziun dal manaschi da l'ovra electrica Pintrun sco ovra da partenaria cun participaziun da maiortad da la vischnanca da Trin:
Nova concessiun, renunzia a la scadenza da concessiun e damonda d'in credit dad 1.55 milliuns francs per la participaziun ad nova societad d'ovras partenarias sco er per l'indemnisaziun dal chantun Grischun
3. Varia

Il dretg da votar e d'eleger en fatgs da vischnanca han tut ils Svizzers e tut las Svizras, ch'èn abels d'agir, che abiteschan ella vischnanca e che han cumpleni il di da la votaziun 18 onns. Il dretg da votar e d'eleger entschaiva il di da la surdada dil scrit d'origin.

7014 Trin, l'avrigl 2024

Suprastanza communal Trin

Botschaft zur Gemeindeversammlung

vom Montag, 27. Mai 2024, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle Trin

Zu den nachstehenden Traktanden möchte der Gemeindevorstand Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgende Ausführungen und Ergänzungen mitgeben:

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024

Nach kantonalem Gemeindegesetz wird das Protokoll spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll genehmigt. Ohne Einsprachen während der Auflagefrist gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 lag in der Zeit vom 22. März bis 22. April 2024 am Schalter der Gemeindekanzlei und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.trin.ch – *Gemeindeversammlung* zur Einsichtnahme auf.

Traktandum 2

**Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun als Partnerwerk mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Trin:
Neukonzessionierung, Heimfallverzicht und Kreditbeschluss über 1.55 Millionen Franken für die Beteiligung an einer neuen Partnerwerksgesellschaft sowie für die Abgeltung des Kantons Graubünden**

1. Ausgangslage

a) Ablauf der Wassernutzungskonzession für das Kraftwerk Pintrun im Jahre 2024 (Worum geht es?)

Das Kraftwerk Pintrun ist seit 1944 in Betrieb und gehört heute der Axpo Hydro Surselva AG (AHS). Es verfügt über zwei Wasserfassungen im Flembach sowie ein Staubecken mit 23'000 m³ Nutzvolumen. Nach einer Bruttofallhöhe von rund 170 Metern wird das gefasste

Wasser in der Kraftwerkzentrale in zwei Maschinengruppen mit einer installierten Leistung von total 6.48 Megawatt (MW) turbinert. Die durchschnittliche Stromproduktion beträgt 29.8 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Das bestehende Nutzungsrecht endet nach 80-jähriger Laufdauer am 30. November 2024.

Durch Ablauf der Konzessionsdauer erlischt das Recht der Konzessionärin, die ihr verliehenen Wasserkräfte zu nutzen. Die Gemeinde Trin kann – zusammen mit der Gemeinde Bonaduz, welcher ein geringfügiger Anteil an der im Kraftwerk Pintrun genutzten Wasserkraft zusteht – für den Zeitraum nach November 2024 entscheiden, wie und in welchem Umfang die Wasserkraft des Flembachs genutzt werden soll. Aus der bestehenden Wasserrechtsverleihung steht der Gemeinde Trin zusammen mit dem Kanton Graubünden zudem das Heimfallrecht an den bestehenden Anlagen zu.

b) Strategische Stossrichtungen und Ziele der Gemeinde Trin

(Was will die Gemeinde Trin?)

In der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 30. August 2022 zeigte der Gemeindevorstand Trin die Handlungsoptionen im Zeitpunkt des Konzessionsendes sowie die möglichen strategischen Stossrichtungen auf. Er legte dar, dass angesichts der energiepolitischen Entwicklungen ein Weiterbetrieb des Kraftwerks anzustreben ist, ein solcher Weiterbetrieb wirtschaftlich sein kann und der Gemeinde Trin sich eine grosse Chance bietet, mit einem verstärkten Engagement langfristig die Wertschöpfung aus ihrer Wasserkraft zu erhöhen. Dazu ist ein Vorgehen in enger Partnerschaft mit dem ebenfalls heimfallberechtigten Kanton Graubünden anzustreben. In der Botschaft wurde ein Umsetzungspfad skizziert mit einer Heimfallausübung sowie der Einbringung der Anlagen in eine neu zu gründende Kraftwerksgesellschaft, welcher anschliessend eine neue Wasserrechtskonzession zu erteilen ist.

Die Gemeindeversammlung vom 30. August 2022 nahm von den in der Botschaft beschriebenen Stossrichtungen in zustimmendem Sinne Kenntnis. Sie genehmigte überdies einen Kredit über 400'000 Franken zur Ausarbeitung eines Konzessionsprojekts für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun für die Zeit nach November 2024 sowie die Erarbeitung und Vorbereitung der Grundlagen für eine allfällige Heimfallausübung.

c) Ergebnisse und Erkenntnisse der weiteren Abklärungen und Verhandlungen

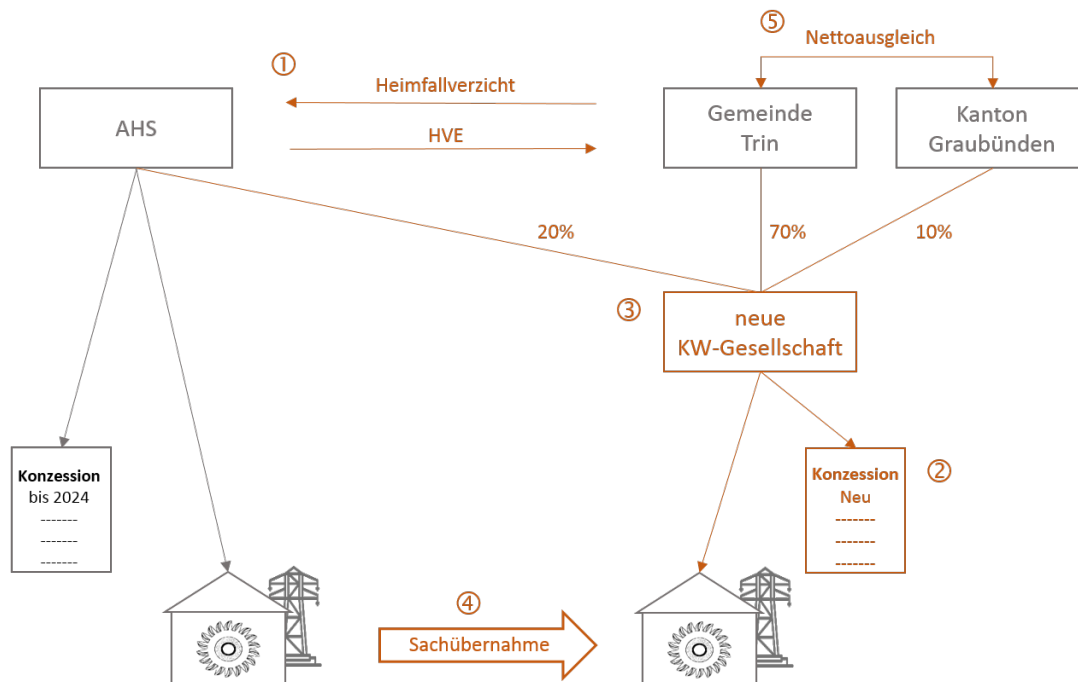
(Was wurde seit der Gemeindeversammlung vom 30. August 2022 unternommen?)

In der Folge nahmen die Gemeinde Trin und der Kanton Graubünden mit der AHS Verhandlungen über die Abwicklung des Heimfalls auf. Dabei zeigten sich unterschiedliche Auffassungen darüber, welchen Zustand die einzelnen Anlagen und Einrichtungen im Heimfallzeitpunkt aufzuweisen haben. Auch weitere zwischen den Parteien strittige Punkte, welche – auch aufgrund fehlender Präjudizien – zu langwierigen Auseinandersetzungen führen können, wurden aufgezeigt. In den Verhandlungen wurde schliesslich als Alternative ein partnerschaftlicher Lösungsansatz vorgeschlagen und vertieft. Die Parteien erarbeiteten eine Lösung, welche einen Weiterbetrieb als Partnerwerk ohne Heimfallausübung durch die Gemeinde Trin und den Kanton Graubünden vorsieht. Die von der Gemeinde Trin anvisierten Ziele lassen sich mit diesem Vorgehen gleichermassen erreichen, wie nachfolgend darzulegen ist.

2. Vorgeschlagenes Modell für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun (Wie sieht die vorgeschlagene Lösung für den Weiterbetrieb des Kraftwerks aus?)

a) Das Wichtigste in Kürze

Das von der Gemeinde Trin, dem Kanton Graubünden und der AHS ausgearbeitete Modell umfasst mehrere Umsetzungsschritte und sieht folgende Zielstruktur vor:



- ① Die Gemeinde Trin und der Kanton Graubünden verzichten auf die Ausübung des Heimfallrechts gemäss der bestehenden Wasserrechtsverleihung. Die AHS als heutige Konzessionärin entschädigt diesen Heimfallverzicht mit einer Heimfallverzichtsentschädigung (HVE) in Form einer jährlichen Geldleistung (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 2.b).
- ② Die Gemeinden Trin und Bonaduz erteilen eine neue Konzession für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun an die neue, noch zu gründende Kraftwerksgesellschaft (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 2.c).
- ③ Die Gemeinde Trin, der Kanton Graubünden und AHS gründen für den weiteren Betrieb des Kraftwerks Pintrun eine neue Kraftwerksgesellschaft (Aktiengesellschaft). Diese wird als Partnerwerk ausgestaltet und hat ihren Sitz in Trin. Die Gemeinde Trin wird zu 70 Prozent, der Kanton Graubünden zu 10 Prozent und die AHS zu 20 Prozent daran beteiligt sein. Die Aktionäre regeln in einem Aktionärsbindungsvertrag die wesentlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 2.d).
- ④ Die AHS verpflichtet sich, sämtliche bestehenden Anlagen und Einrichtungen des Kraftwerks Pintrun auf die neu zu gründende Kraftwerksgesellschaft zu übertragen (Sachübernahme) und zusätzlich im Sinne einer gütlichen Einigung eine einmalige zweckgebundene Einlage in Höhe von 1.2 Mio. Franken (exkl. MWSt.) für erforderliche Investitionen in die Kraftwerksanlagen zu leisten. Die Gemeinde Trin wird das von ihr in Auftrag gegebene

Projekt zur Neukonzessionierung des Kraftwerks Pintrun auf die neue Gesellschaft übertragen. Ebenfalls von der Kraftwerkgesellschaft übernommen werden die Vorleistungen der AHS für die Sanierung Fischgängigkeit (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 2.e).

- ⑤ Die Gemeinde Trin leistet dem Kanton Graubünden im Innenverhältnis der heimfallberechtigten Gemeinwesen im Zusammenhang mit dem Heimfallverzicht eine Ausgleichszahlung von rund 500'000 Franken gemäss separater Vereinbarung (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 2.f).

b) Heimfallverzicht und Heimfallverzichtsentschädigung

Das vorgeschlagene Modell setzt einen Verzicht der Gemeinde Trin und des Kantons Graubünden auf die Ausübung des Heimfallrechts gegenüber der AHS als bisheriger Konzessionärin voraus. Zuständig für den Entscheid über die Ausübung des Heimfalls bzw. den **Entscheid über den Heimfallverzicht** ist die Gemeindeversammlung (Art. 15 Abs. 1 BWRG).

Für den Heimfallverzicht hat die Konzessionärin dem heimfallberechtigten Gemeinwesen eine **Heimfallverzichtsentschädigung (HVE)** zu entrichten (Art. 45 BWRG). In der Vergangenheit wurde bei vergleichbaren Konstellationen als HVE regelmässig eine Einmalzahlung vereinbart. Bei einer solchen Einmalzahlung kann die künftige Ertragslage des Kraftwerks, welche Basis für die Höhe der HVE bildet, nur aufgrund von Bewertungsmodellen im Voraus geschätzt werden. Für das Kraftwerk Pintrun ist in der **Heimfallverzichtsvereinbarung** dagegen ein markt-basiertes Rentenmodell vorgesehen, welches jährlich die effektiv mit dem Kraftwerk Pintrun erwirtschafteten Erträge (bewertet mit Spotmarktpreisen) und die effektiven Kosten miteinbezieht. Der AHS steht künftig ein Energieanteil von 20 Prozent zu (entsprechend ihrer Gesellschaftsbeteiligung), also rund 5 bis 5.5 GWh. Vom Gewinn, welchen sie mit dieser Energie jährlich erzielt, gehen gemäss Heimfallverzichtsvereinbarung 40 Prozent an die Gemeinde Trin und den Kanton Graubünden, wobei sich die Aufteilung zwischen Gemeinde und Kanton nach den Heimfallquoten richtet.

Die Strompreise, die Jahreskosten als auch die Energieproduktion unterliegen jährlichen Schwankungen. Unter der Annahme einer mittleren Strompreiserwartung von 8.0 Rp./kWh, der Energieproduktion von 26 GWh und den prognostizierten Jahreskosten ergibt sich eine jährliche HVE-Zahlung von 42'000 Franken von AHS an die Gemeinde Trin und den Kanton Graubünden. Bei einer Preiserwartung von 9.0 Rp./kWh beläuft sich die jährliche HVE-Zahlung auf 63'000 Franken. In den letzten Jahren (2018-2023) schwankte der Referenz-Strommarktpreis gemäss BFE zwischen 3.65 Rp./kWh und 28.13 Rp./kWh.

c) Neue Konzession für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun

Für die Zeit nach November 2024 ist eine **neue Wasserrechtskonzession für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun** zu erteilen. Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer und damit das Verfügungsrecht über deren Wasserkraft steht im Kanton Graubünden den Gemeinden zu (Art. 2 Abs. 1 WRG i.V.m. Art. 7 BWRG; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 KV). Das Nutzungsrecht für das Kraftwerk Pintrun betrifft die Gewässerhoheit der Gemeinden Trin und Bonaduz. Zuständig für den Entscheid über die Erteilung von Wasserrechtsverleihungen ist in der Gemeinde Trin die Gemeindeversammlung (Art. 10 Abs. 1 BWRG; Art. 24 Ziff. 7 der Gemeindeverfassung Trin).

Konzessionärin ist die neue, noch zu gründende Kraftwerkgesellschaft (⇒ weitere Informationen dazu in Ziff. 4.e). Der Konzessionsvertrag enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

- *Eckpunkte des Nutzungsrechts:*

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, für die nächsten 60 Jahre die Wasserkraft des Flembachs von Kote ca. 780 m ü. M. bis Kote ca. 606 m ü. M. zu fassen zum Zweck der Herstellung von elektrischer Energie und zu nutzen, bei einer Ausbauwassermenge von 4.82 m³/s. Der Umfang des Nutzungsrechts bleibt gegenüber heute insoweit unverändert. Unter Berücksichtigung der gemäss geltendem Recht einzuhaltenden Restwassermengen und des Weiterbetriebs mit den heutigen Maschinengruppen wird derzeit von einer jährlichen Stromproduktion von rund 26 GWh ausgegangen. Mit der um das Jahr 2030 vorgesehenen umfassenden Erneuerung der Maschinengruppen wird die Energieproduktion wieder leicht erhöht werden können, auf voraussichtlich rund 27 GWh.

- *Konzessionsleistungen:*

Bei Inkrafttreten der Konzession hat die Konzessionärin eine *einmalige Konzessionsgebühr* in Höhe von 80 % des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkräfte jährlich geschuldeten Wasserzinses zu leisten, der Anteil der Gemeinde Trin wird sich also auf ca. 170'000 Franken belaufen.

Vom Zeitpunkt des Beginns der neuen Konzession zahlt die Konzessionärin sodann einen *jährlichen Wasserzins*, der sich nach dem maximal zulässigen Ansatz gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung berechnet. Aktuell beträgt das Wasserzinsmaximum 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung, wobei davon die Hälfte dem Kanton Graubünden zusteht. Für die Gemeinde Trin ist auf dieser Grundlage mit jährlichen Wasserzinsen von rund 210'000 Franken zu rechnen.

Die Wasserrechtskonzession ist nach deren Erteilung durch die Gemeinden Trin und Bonaduz von der Regierung zu genehmigen, bevor sie in Kraft treten kann. Da die Genehmigung nicht auf den Zeitpunkt des Ablaufs der bestehenden Konzession erfolgen kann, wurde bei der Regierung ein **Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen** (Art. 47 BWRG) gestellt. Damit kann der nahtlose Weiterbetrieb des Kraftwerks bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession sichergestellt werden.

d) Neugründung einer Kraftwerkgesellschaft als Partnerwerk

Für den künftigen Betrieb des Kraftwerks Pintrun gründen die Gemeinde Trin, der Kanton Graubünden und die AHS eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Diese wird ihren statutarischen Sitz in Trin haben. Die Gemeinde Trin wird 70 Prozent des Aktienkapitals zeichnen und damit Hauptaktionärin sein. Die Aktien werden als vinkulierte Namenaktien ausgestaltet. Möchte einer der Aktionäre seine Beteiligung verkaufen, hat er den anderen Aktionären sodann ein Vorhand- und Vorkaufsrecht einzuräumen. Damit wird eine langfristige Stabilität im Aktionariat angestrebt.

Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft beträgt 1'500'000 Franken. Der Anteil der Gemeinde, der bei der Gründung der Gesellschaft einzuzahlen ist, beläuft sich damit auf 1'050'000 Franken. Dieser Kredit wird gleichzeitig mit dem Beschluss für die neue Konzession beschlossen.

Die Kraftwerksgesellschaft wird als Partnerwerk ausgestaltet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Aktionäre berechtigt – aber auch verpflichtet – sind, die im Kraftwerk Pintrun erzeugte Energie im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe gegen Bezahlung der Jahreskosten zu beziehen. Der Energieanteil der Gemeinde Trin dürfte damit künftig rund 18 bis 19 GWh pro Jahr betragen.

Das Energiebezugsrecht und die Pflicht zur Zahlung der Jahreskosten werden im Aktionärsbindungsvertrag (ABV) festgehalten, in welchem auch weitere gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien als Aktionäre geregelt sind. Dies sind neben Bestimmungen zur Governance insbesondere auch Finanzierungspflichten für allfällige Investitionen.

e) Sachübernahmen und gütliche Bereinigung der offenen Punkte

Ein Kernelement der vorgeschlagenen Lösung ist die (Sach-)Übernahme der bestehenden Kraftwerkanlagen durch die neue Kraftwerksgesellschaft. Die AHS verpflichtet sich entsprechend, die Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen des Kraftwerks Pintrun auf die neue Gesellschaft zu übertragen. Als Übernahmewert wurde ein Betrag von 100'000 Franken vereinbart. Im Sinne einer gütlichen und effizienten Bereinigung der offenen Punkte unter der bestehenden Wasserrechtsverleihung erklärt sich die AHS überdies bereit, eine einmalige Einlage in der Höhe von 1.2 Millionen. Franken (exkl. MWSt.) zu leisten, welche für die erforderlichen Investitionen eines sicheren und wirtschaftlich günstigen Kraftwerkbetriebes zweckgebunden ist.

Ebenfalls als Sachübernahme übertragen wird das Projekt für die Neukonzessionierung, welches im Auftrag der Gemeinde Trin erarbeitet wurde. Der Übernahmewert bestimmt sich nach den im Zeitpunkt der Übertragung angefallenen effektiven Kosten (ca. 400'000 Franken). Schliesslich wird die neue Kraftwerksgesellschaft die Vorleistungen von AHS für die Massnahmen der Sanierung Fischgängigkeit übernehmen.

f) Ausgleich zwischen der Gemeinde Trin und dem Kanton Graubünden

Die Gemeinde Trin und der Kanton Graubünden als heimfallberechtigte Gemeinwesen arbeiten mit Blick auf den Weiterbetrieb eng zusammen und treten gegenüber der AHS gemeinsam als «öffentliche Hand» auf. Im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Kanton sind die Verhältnisse aber klar geregelt:

- Der Anteil an der HVE ergibt sich aus den Heimfallquoten: Aufgrund der Heimfallregelung von Art. 83 BWRG partizipiert die Gemeinde Trin mit 55.6 Prozent und der Kanton Graubünden mit 44.4 Prozent am Heimfall.
- Die Rechte und Pflichten als Beteiligte an der neuen Gesellschaft ergeben sich aus ihrer Stellung als Aktionäre und ABV-Parteien, in Abhängigkeit ihrer Beteiligungshöhe von 70 Prozent für die Gemeinde Trin und 10 Prozent für den Kanton Graubünden.

Im Innenverhältnis des heimfallberechtigten Gemeinwesens findet somit mit Blick auf die künftige Beteiligung am Ertrag des Kraftwerks Pintrun eine Verschiebung zu Gunsten der Gemeinde Trin statt. Entsprechend sehen die Gemeinde Trin und der Kanton Graubünden in einer separaten Vereinbarung eine Ausgleichsleistung von 500'000 Franken zu Gunsten des Kantons Graubünden vor. Ebenso wird vereinbart, dass die Entschädigung für das Einbringen

des Konzessionsprojekts im Zuge der Neugründung der Betreibergesellschaft (⇒ oben Ziff. 2.e) aufgeteilt wird.

3. Beurteilung aus Sicht der Gemeinde Trin **(Was sind Vorteile? Welche Risiken bestehen?)**

Die Gemeinde Trin verfolgt im Kern zwei strategische Ziele:

1. Die Sicherstellung des Weiterbetriebs der Stromproduktion im Kraftwerk Pintrun.
2. Die Erhöhung der Wertschöpfung für die Gemeinde Trin daraus.

Das nun vorgeschlagene Modell mit der Schaffung eines Partnerwerks trägt diesen Zielsetzungen Rechnung. Gegenüber einem Vorgehen mit Heimfallausübung, wie es an der Gemeindeversammlung vom 22. August 2022 skizziert wurde, weist das vorgeschlagene Modell aufgrund der konkreten Umstände in der Beurteilung des Gemeindevorstands gewichtige Vorteile auf: Die Pendenzen aus dem ablaufenden Konzessionsverhältnis können vereinbarungsgemäss geregelt werden. Mit der AHS bleibt das Knowhow der bisherigen Anlagenbetreiberin in der neuen Kraftwerksgesellschaft erhalten und in deren Aktionariat ist ein starker Branchenpartner vertreten. Auch die Partnerschaft mit dem Kanton Graubünden wird gefestigt, indem sich dieser ebenfalls am Partnerwerk beteiligt. Der nahtlose Weiterbetrieb ab Dezember 2024 ist auch operativ sichergestellt. Gleichzeitig kann die Gemeinde Trin ihr anvisiertes strategisches Ziel – langfristig die Wertschöpfung aus ihrer Wasserkraft zu erhöhen – erreichen. Als Hauptaktionärin kann sie sodann künftig entscheidend Einfluss nehmen auf die Geschicke des Kraftwerks Pintrun und hat neben den Wasserzinseinnahmen und dem Energiebezugsrecht einen der Beteiligungshöhe entsprechenden Dividendenanspruch.

Ein erhöhtes Engagement bedeutet auch eine erhöhte Verantwortung und Risikoexposition. Als Hauptaktionärin wird die Gemeinde Trin für die Finanzierung der Kraftwerksgesellschaft mitverantwortlich sein. Zudem kommt ihr künftig ein Energiebezugsrecht entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der Partnerwerksgesellschaft (70 Prozent) zu, was gemäss heutigen Kenntnissen rund 18 bis 19 GWh jährlich ergibt. Dies bedingt eine um- und weitsichtige Verwertungsstrategie, zumal die Jahreskosten ungeachtet einer gewinnbringenden Verwertung zu leisten sind. Der Gemeindevorstand wird im Rahmen dieser strategischen Überlegungen die Verwertung risikogewichtet und mittelfristig auf mehrere Jahre festlegen sowie laufend überprüfen. Für die Energieverwertung bestehen dabei verschiedene Möglichkeiten: Die Energie kann gemäss ABV für die Eigenversorgung bezogen werden oder für die selbständige Verwertung zu Marktbedingungen oder in Zusammenarbeit mit einem Dritten genutzt werden. Ebenso haben die Gemeinde Trin und/oder der Kanton Graubünden die Möglichkeit, ihre Energieproduktionsanteile der AHS anzubieten. Die aufgrund der amortisierten Anlagen tiefen Gestehungskosten von unter 6 Rp./kWh ermöglichen attraktive Verwertungsoptionen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Anlagen in absehbarer Zeit zu erneuern und entsprechend durch die neue Kraftwerksgesellschaft mitzufinanzieren sind. Diese Erneuerungsinvestitionen wiederum werden sich in vorübergehend höheren Produktionskosten niederschlagen und den Energiebezug für die Partner verteuern. Der Gemeindevorstand ist jedoch davon überzeugt, dass die Chancen und Möglichkeiten klar überwiegen.

4. Nächste Verfahrensschritte

(Wie geht es weiter?)

Folgt die Gemeindeversammlung dem nachstehend unterbreiteten Antrag, kann der Regierung des Kantons Graubünden das Konzessionsgenehmigungsgesuch unterbreitet werden. Parallel dazu kann die Gründung der neuen Aktiengesellschaft erfolgen. Sobald die rechtskräftige Konzessionsgenehmigung (und Zustimmung des Kantons Graubünden zur HVE) vorliegt, kann die Zielstruktur umgesetzt und das Kraftwerk Pintrun in die Zukunft geführt werden.

5. Zusammenfassung und Antrag

Das vorgeschlagene Vorgehen sichert den Weiterbetrieb der Stromproduktion im Kraftwerk Pintrun und ermöglicht der Gemeinde Trin eine Wertschöpfungssteigerung aus der Wasserkraftproduktion. Das Knowhow der AHS als langjährige Betreiberin bleibt erhalten und mit dem Kanton Graubünden ist ein weiterer enger Partner der Gemeinde Trin engagiert. Der vorbereitete Umsetzungspfad stellt nach Auffassung des Gemeindevorstands das effizienteste Vorgehen zur Etablierung der Zielstruktur dar und minimiert die Unsicherheiten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, der "Kraftwerk Pintrun AG" (in Gründung) die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Flembachs im Kraftwerk Pintrun (gemäss aufgelegtem Entwurf) zu erteilen und gleichzeitig auch die Heimfallverzichtvereinbarung (gemäss Auflage) sowie die Vereinbarung mit dem Kanton (gemäss Auflage) zu genehmigen und einen Kredit in Höhe von CHF 1.55 Millionen Franken für die Beteiligung der Gemeinde an der "Kraftwerk Pintrun AG" (in Gründung) bzw. die Abgeltung an den Kanton zu gewähren.

Die verschiedenen Teilaspekte des Geschäfts sind derart untrennbar miteinander verbunden, dass der Gemeindeversammlung lediglich eine Frage unterbreitet wird. Diese lautet wie folgt:

"Wollen Sie der "Kraftwerk Pintrun AG" (in Gründung) die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Flembachs im Kraftwerk Pintrun erteilen und damit gleichzeitig der Heimfallverichtsvereinbarung mit AHS und dem Kanton Graubünden sowie der Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden betreffend Heimfallverzicht zustimmen und einen Kredit in Höhe von CHF 1.55 Millionen Franken für die Beteiligung der Gemeinde Trin am Aktienkapital der "Kraftwerk Pintrun AG" (in Gründung) bzw. die Abgeltung an den Kanton genehmigen."

Die genannten Dokumente, namentlich der Entwurf der Konzession, die Heimfallverichtsvereinbarung und die Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden, stehen zum Download unter www.trin.ch – Politik – Gemeindeversammlung bereit. Darüber hinaus können sämtliche Unterlagen sowie das gesamte Dossier für die Konzession während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Anmeldung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wir hoffen, Ihnen liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit dieser Botschaft die notwendigen Informationen abgeben zu haben, damit Sie sachgerecht über die einzelnen Vorlagen abstimmen können. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.